

Statuten Spaniel-Club Schweiz (Entwurf für JV 2019; 20.11.2018)

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Spaniel-Club Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Spaniel-Club Schweiz bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Spanielrassen (English Cocker Spaniel 5, American Cocker Spaniel 167, Engl. Springer Spaniel 125, Welsh Springer Spaniel 126, Clumber Spaniel 109, Field Spaniel 123, Irish Water Spaniel 124, Sussex Spaniel 127 und American Water Spaniel 301) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der oben aufgeführten Rassen;
- c) Förderung der jagdlichen Verwendung der dafür geeigneten Spanielrassen;
- d) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- e) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen;
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der oben aufgeführten Rassen, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- g) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- h) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- i) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- j) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rassen.

Art. 3

Zweckverfolgung

Zur Verfolgung dieser Zwecke dienen insbesondere:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Spanielrassen;
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Veranstaltungen;
- f) Durchführung von jagdlichen Schulungen;
- g) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- h) Wahl von Ausstellungs- und Wesensrichteranwärtern;
- i) Wahl und Ausbildung von jagdlichen Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Spaniel-Club Schweiz steht natürlichen und juristischen Personen offen. Minderjährige benötigen das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung.

Minderjährige Mitglieder sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in den Klub) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein, die von ihm betreuten Rassen oder die Kynologie im allgemeinen verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Der Verein kann auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des Spaniel-Club Schweiz waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlösungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erklärt werden. Er ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein erheblich stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG trotz Mahnung nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Spaniel-Club Schweiz aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des Spaniel-Clubs Schweiz;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den Spaniel-Club Schweiz in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen und Beschlüssen des Spaniel-Clubs Schweiz und der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Spaniel-Club Schweiz anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Anträge von Mitgliedern sind inhaltlich zu traktandieren.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

*Beschlussfähigkeit/
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. des Zuchtwarts und Obmanns der Jagdkommission;
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 5. der Revisionsstelle;
 6. der Delegierten;
 7. der Richteranwälter (Ausstellungs-, Wesens- und Leistungsrichter);
 8. der jagdlichen Leistungsrichter;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, Obmann der Jagdkommission, Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Präsident, Kassier, Zuchtwart und der Obmann der jagdlichen Kommission werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben

Art. 27

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier führt die Erfolgs- und Vermögensrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er sorgt für die Einbringung der Mitgliederbeiträge und übrigen Debitoren und verwaltet die Finanzen unter persönlicher Haftbarkeit. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Zuchtwart erhält Befugnisse und erfüllt Aufgaben gemäss den Zuchtbestimmungen des Spaniel-Clubs der Schweiz. Er erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht.

Art. 32

Der Obmann der Jagdkommission organisiert die jagdlichen Schulungen und Prüfungen. Er betreut die Leistungsrichter und -anwärter gemäss der Leistungsrichterordnung des Spaniel-Club Schweiz und den entsprechenden Reglementen der SKG und der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ). Er erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht

Art. 33

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 35

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes und des Kassiers, welche im Rahmen der Verwaltung über die Gelder verfügen.

Die Rechnung hat über die Erfolgs- und Vermögensrechnung Aufschluss zu geben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Gebühren und sonstige Einnahmen.

Entschädigungen

Über Entschädigungen und Auslagenersatz für Funktionäre des Klubs wird in den Reglementen oder Beschlüssen verfügt.

VI. STATUTENREVISION

Art. 36

Revision

Eine Gesamt- oder Teilrevision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

Auflösung Die Auflösung des Spaniel-Clubs Schweiz kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Vermögen Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden, wozu die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten reicht.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Spaniel-Clubs Schweiz vom ... 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten und Bestimmungen, welche den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

Art. 39

Geltung für
beide Geschlechter Diese Statuten sind zur besseren Verständlichkeit in männlicher Form abgefasst, gelten aber für Personen weiblichen Geschlechts genau gleich.

Spaniel-Club Schweiz

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....

.....